

## Alles, was (nicht) recht ist Eine Berufshaftpflicht-Versicherung ist nicht erforderlich!

Von Isabella Oser



**Immer wieder treten Mitglieder mit der Frage an den LVB heran, ob sich das Abschliessen einer Berufshaftpflicht-Versicherung für sie lohne. Wie unsere Abklärungen zeigen, ist dies für Lehrpersonen, die im Kanton Basel-Landschaft angestellt sind, nicht der Fall.**

### Allgemeines

Grundsätzlich haftet der Schulträger als Arbeitgeber für Schäden, welche Lehrpersonen in Ausübung des Lehrberufes Dritten widerrechtlich – beispielsweise durch eine Sorgfaltspflichtverletzung – zufügen. Geschädigte können die Lehrperson nicht direkt belangen, sondern müssen ihre Ansprüche an den Schulträger richten.

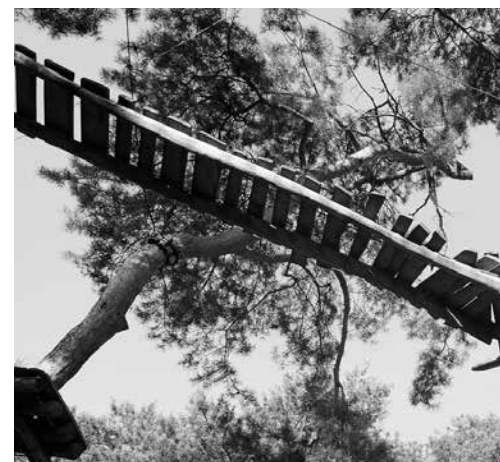
Die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) Berufshaftpflicht-Versicherung ist in der Fachliteratur umstritten. Gemäss dem Merkblatt des Dachverbandes LCH mache der Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung für Lehrpersonen kaum Sinn. Der bekannte Schulrechtsexperte Herbert Plotke vertritt hingegen eine gegenteilige Meinung: dass nämlich in Bezug auf die Haftung oft Grenzfälle auftreten könnten und daher der Abschluss einer (komplementären) Berufshaftpflicht-Versicherung doch sinnvoll erscheinen könne, selbst wenn der Kanton die primäre Verantwortlichkeit übernimmt.

### Kantonsspezifisches

Im Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (105 Haftungsgesetz) heisst es unter § 12 Rückgriff bei Schädigung Dritter: *Der Staat kann auf Mitarbeitende Rückgriff nehmen, soweit diese Dritten rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schaden verursacht haben und soweit der Staat dafür Ersatz zu leisten hat.*

Die Zurich Versicherung, bei welcher der Kanton Basel-Landschaft versichert ist, verzichtet jedoch auf das Recht, gemäss Artikel 14 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bei grober Fahrlässigkeit die Schadenzahlung entsprechend zu kürzen (Verzicht auf Einrede bei Grobfahrlässigkeit). Somit hat der Staat keinen Ersatz zu leisten und nimmt auch nicht Regress auf seine Mitarbeitenden.

Deshalb kommt der LVB nach den aktuellsten Informationen zum Schluss, dass für die Baselbieter Lehrpersonen eine Berufshaftpflicht-Versicherung, welche bloss die Grobfahr-





FOTOLIA

lässigkeit versichert, keinen Mehrwert darstellt. Der LVB promotet daher die Berufshaftpflicht innerhalb seiner exklusiven Vereinbarung mit Helvetia Versicherungen nicht.

#### **Zusammenhang mit Privat-Haftpflicht**

Als im Kanton Basel-Landschaft tätige Lehrperson muss man allerdings auch wissen, dass in der Versicherungspolice der Zurich die Ansprüche aus Schäden an Sachen, die eine Lehrperson zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er/sie gemietet, geleast oder gepachtet hat, nicht über den Kanton versichert sind. Somit sind auch Schäden ausgeschlossen, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Solche Schadenshaftungen sind vorab mit der

Privathaftpflicht-Versicherung zu klären. Das Gespräch mit dem Versicherungsfachmann des Vertrauens, bei welchem die Privathaftpflicht-Versicherung abgeschlossen wurde, ist daher zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang sei das lohnenswerte Angebot erwähnt, das der LVB seinen Mitgliedern seit einigen Monaten machen kann: Sie profitieren von 20% Rabatt auf allen neu abgeschlossenen Sach- und Vermögensversicherungen und erhalten auch bei den übrigen Angeboten der Helvetia (Hypotheken, Altersvorsorge, Lebensversicherungen, Anlagen) attraktive Konditionen und Zusatzdienstleistungen. Mit Andreas Stöckli steht Ihnen ein fester Kundenberater zur Seite, der Ihnen ein auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot offerieren kann. Alle Informationen finden Sie unter [www.lvb.ch/helvetia](http://www.lvb.ch/helvetia).

